

UBM Development AG

Aktien-Optionen-Programm für Führungskräfte 2024

Programmbedingungen 2024

Zielsetzung / Präambel

Die UBM Development AG (**Gesellschaft**) verfolgt eine Unternehmensstrategie, die auf die nachhaltige Entwicklung und langfristige Steigerung des Unternehmenswertes abzielt. Das virtuelle Aktien-Optionen-Programm (**AOP**) beabsichtigt die Bindung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und anderer Führungskräfte (leitende Angestellte und Mitarbeiter) der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen (**UBM-Gruppe**) an die UBM-Gruppe, die Förderung ihrer Motivation und Identifikation mit den Zielen der UBM-Gruppe sowie die Steigerung der Attraktivität der UBM-Gruppe als Arbeitgeber. Ziel ist es, durch die Beteiligung der Mitglieder des Vorstands und ausgewählter Führungskräfte der UBM-Gruppe diesen die Möglichkeit zu bieten, an einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der UBM-Gruppe zu partizipieren und auf diese Weise einen über bestehende leistungsorientierte, variable Gehaltsanteile hinausgehenden besonderen Leistungsanreiz zu setzen, der direkt an die Entwicklung des Aktienkurses geknüpft ist und diese mitberücksichtigt. Darüber hinaus sollen die Interessen der Führungskräfte der UBM-Gruppe mit jenen der Aktionäre in Übereinstimmung gebracht werden. Auch erwarten (insbesondere internationale) Investoren, dass Schlüsselmitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens partizipieren können; insofern verbessert ein solches Programm auch die Positionierung der Gesellschaft am Kapitalmarkt und damit die Fähigkeit der Gesellschaft, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren.

Im Rahmen des AOP sollen bestimmten Personen virtuelle Aktienoptionen (**Aktienoptionen**) eingeräumt werden, welche von diesen nach Ablauf eines Zeitraums von zwei (2) oder drei (3) Jahren und unter Einhaltung besonderer Teilnahmevoraussetzungen ausgeübt werden können.

Voraussetzung für die endgültige Teilnahme der grundsätzlich vorgesehenen Personen am AOP ist ein Eigeninvestment in Form von Aktien der Gesellschaft. Nach Ausübung der Aktienoptionen erfolgt keine Zuteilung in Form von Aktien der Gesellschaft, sondern ausschließlich eine Ablöse und eine Auszahlung in bar.

Die nachfolgenden Programmbedingungen für das AOP sind Bestandteil der Teilnahmeerklärung.

1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND FREIWILLIGKEIT DER LEISTUNGEN

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und vom Vorstand der Gesellschaft festgelegte Führungskräfte, die von der Gesellschaft ein Angebot zur Teilnahme am AOP bekommen (**Teilnahmeberechtigte Personen**). Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, weiteren Führungskräften ein Angebot zur Teilnahme am AOP zu stellen, höchstens jedoch bis zur Erreichung der in Punkt 4.1 vorgesehenen Maximalanzahl an Aktienoptionen. Im Fall einer Veränderung oder Erweiterung des Vorstands ist der Aufsichtsrat berechtigt, neuen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme am AOP anzubieten (gemeinsam mit den im vorstehenden Satz genannten weiteren Führungskräften, die **Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen**), insgesamt jedoch wiederum höchstens bis zur Erreichung der in Punkt 4.1 vorgesehenen Maximalanzahl an Aktienoptionen. Sofern in diesen Programmbedingungen nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen für die Teilnahmeberechtigten Personen auch für die Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen.
- 1.2 Die Teilnahme am AOP ist freiwillig.
- 1.3 Das Angebot zur Teilnahme am AOP sowie die Einräumung und Zuteilung von Aktienoptionen im Sinne der Präambel an die Teilnahmeberechtigten Personen erfolgen als freiwillige

Leistung der Gesellschaft. Auch bei wiederholter Teilnahme am AOP entstehen daher keinerlei Ansprüche auf erneute Teilnahme am AOP, Einräumung der Aktienoptionen oder ähnliche gleichwertige Leistungen.

2. ERFORDERLICHES EIGENINVESTMENT UND BEHALTEPFLICHT

- 2.1 Voraussetzung für die Teilnahme der Teilnahmeberechtigten Personen am AOP ist, dass jede Teilnahmeberechtigte Person ein Eigeninvestment in Form von Aktien der Gesellschaft, ISIN AT0000815402, (**Eigeninvestmentaktien**) tätigt.
- 2.2 Eigeninvestment bedeutet dabei, dass jede Teilnahmeberechtigte Person vor Inkrafttreten des AOP in Aktien der Gesellschaft investiert haben muss.
- 2.3 Die für das AOP relevante Höhe des Eigeninvestments (Mindestanzahl an Eigeninvestmentaktien, die im Rahmen des AOP berücksichtigt werden) ergibt sich einerseits aus dem definierten Teilnehmerkreis und andererseits aus der individuellen Teilnahmeerklärung (unter Maßgabe der definierten Mindestanzahl an Eigeninvestmentaktien). Eine Höchstanzahl von Eigeninvestmentaktien pro Teilnahmeberechtigter Person besteht nicht.
- 2.4 Für die Berechnung der Eigeninvestmentaktien ist es unerheblich, ob die jeweilige Teilnahmeberechtigte Person diese erst im Rahmen des AOP erwirbt (spätestens jedoch bis zum 19.07.2024), oder diese bereits hält. Auf das Eigeninvestment werden bereits gehaltene Aktien der Gesellschaft angerechnet, ebenso bereits gehaltene Aktien der Gesellschaft, die gehalten werden von (1) Gesellschaften, an denen der betreffenden Teilnahmeberechtigten Person mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht sowie (2) Privatstiftungen, deren Stifter (auch nicht ausschließlicher Stifter) und Begünstigter (auch nicht ausschließlicher Begünstigter) die betreffende Teilnahmeberechtigte Person ist.
- 2.5 Für die Eigeninvestmentaktien besteht bis zur Ausübung der Aktienoptionen eine Behaltspflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Verletzung der Behaltspflicht führt zum ersatzlosen Verfall der eingeräumten Aktienoptionen für die jeweilige Teilnahmeberechtigte Person (anteilig im Hinblick auf jene Eigeninvestmentaktien, für welche die Behaltspflicht verletzt wurde). Der Besitz der Eigeninvestmentaktien ist von den Teilnahmeberechtigten Personen während des Performance-Zeitraums bis zum Ausübungszeitpunkt der Aktienoptionen jeweils zum 31.12. jedes Jahres nachzuweisen (in der Form der Vorlage eines Depotnachweises innerhalb eines Monats nach dem 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres). Am Tag der Ausübung ist von jeder Teilnahmeberechtigten Person ebenso ein Nachweis über das Halten der erforderlichen Eigeninvestmentaktien in der oben beschriebenen Form zu erbringen. Der Nachweis über die Erbringung des Eigeninvestments als Teilnahmevoraussetzung hat spätestens bis zum Stichtag 19.07.2024 zu erfolgen. Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Stichtag des Nachweises über die Erbringung des Eigeninvestments zur Teilnahme am AOP gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen. Teilnahmeberechtigte Personen sind berechtigt, ihre Eigeninvestmentaktien und/oder eingeräumten Aktienoptionen, zur Gänze oder teilweise, an eine oder mehrere Teilnahmeberechtigte Personen zu übertragen, ohne dass dies zum Verfall der eingeräumten Aktienoptionen führt. Abweichend von den Punkten 2.1 und 2.2 ist es nicht erforderlich, dass eine solche Teilnahmeberechtigte Person, die von einer anderen Teilnahmeberechtigten Person Aktienoptionen übertragen erhalten hat, ein entsprechendes Eigeninvestment getätigt haben musste.
- 2.6 In allen Fällen ist der Nachweis der Eigeninvestmentaktien an Herrn Mag. Ralf Mikolasch, Head of Legal & Compliance der Gesellschaft, oder einen von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister zu erbringen.
- 2.7 Beim Erwerb der Eigeninvestmentaktien sind die Teilnahmeberechtigten Personen verpflichtet, alle Richtlinien der UBM-Gruppe, alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Insiderhandels- und Marktmanipulationsverbote, zu beachten. Dies gilt ebenso für alle Teilnahmeberechtigten Personen in Zusammenhang mit den Ansprüchen auf die Zuteilung von Aktienopti-

onen und in Zusammenhang mit der Ausübung von Aktienoptionen. Für die Einhaltung aller eine Teilnahmeberechtigte Person treffenden gesetzlichen (Melde-)Pflichten ist ausschließlich die Teilnahmeberechtigte Person selbst verantwortlich.

- 2.8 Für je eine (1) Eigeninvestmentaktie werden jeder Teilnahmeberechtigten Person je fünf (5) Aktienoptionen eingeräumt, vorbehaltlich der Erfüllung aller in diesen Programmbedingungen vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen.
- 2.9 Aufgrund des administrativen Aufwands ist zur Teilnahme am AOP ein Eigeninvestment im Mindestausmaß von 400 Eigeninvestmentaktien notwendig.

3. TEILNAHME AM AOP

- 3.1 Jede Teilnahmeberechtigte Person, die am AOP teilnehmen möchte, muss dies der Gesellschaft schriftlich zwischen 27.05.2024 und 19.07.2024 mitteilen. Teilnahmeerklärungen, die nach dem 19.07.2024 der Gesellschaft zugehen, werden von der Gesellschaft nicht mehr berücksichtigt. Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitraum für die Abgabe der jeweiligen Teilnahmeerklärung gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.
- 3.2 Das Recht, die Aktienoptionen auszuüben, entsteht erst mit Ablauf definierter Zeiträume (wie nachstehend beschrieben) und unter der Voraussetzung, dass die Performancekriterien erreicht werden und die in diesen Programmbedingungen festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

4. ANZAHL DER ZU GEWÄHRENDE VIRTUELLEN AKTIENOPTIONEN

- 4.1 Das AOP sieht die Einräumung von insgesamt maximal 600.000 virtuellen Aktienoptionen vor, wobei jede virtuelle Aktienoption zur Barablöse des virtuellen Bezugs einer Stammaktie der Gesellschaft (ISIN AT0000815402) berechtigt. Auch im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen bleibt die in diesem Punkt festgelegte Maximalanzahl von virtuellen Aktienoptionen weiterhin bestehen.
- 4.2 Gehen bei der Gesellschaft Teilnahmeerklärungen von Teilnahmeberechtigten Personen ein, die insgesamt zu mehr als 600.000 virtuellen Aktienoptionen führen würden, werden die Teilnahmeerklärungen gekürzt, wobei der Vorstand bzw der Aufsichtsrat berechtigt sind, auch nicht-aliquote Kürzungen vorzunehmen.

5. ZUTEILUNG

- 5.1 Die Zuteilung der Aktienoptionen soll am oder um den 25.07.2024 auf der Grundlage der jeweiligen Teilnahmeerklärung der Teilnahmeberechtigten Personen erfolgen. Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitpunkt für die Zuteilung von Aktienoptionen gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.
- 5.2 Zugeteilte Aktienoptionen sind nicht übertragbar (sofern sie nicht von einer Teilnahmeberechtigten Person an eine andere Teilnahmeberechtigte Person gemäß Punkt 2.5 übertragen werden).

6. AUSÜBUNG UND PERFORMANCEKRITERIEN

- 6.1 Jede Aktienoption berechtigt nach Ablauf der jeweiligen, in diesen Programmbedingungen festgelegten Zeiträume und bei Erfüllung der weiteren gemäß diesen Programmbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Ablöse und Auszahlung der zugeteilten Aktienoptionen in bar.
- 6.2 Jede Teilnahmeberechtigte Person muss ab 19.07.2024 bis zur Ausübung von Aktienoptionen gemäß diesem AOP in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis oder Vorstandsverhältnis

nis zu einer Gesellschaft der UBM-Gruppe stehen und die Eigeninvestmentaktien gemäß den Regelungen in Punkt 2. dieser Programmbedingungen halten. Vom Erfordernis eines aufrechten Dienstverhältnisses oder Vorstandsverhältnisses kann nur im Einzelfall aus wichtigen Gründen abgesehen werden (siehe dazu auch Punkt 7.). Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitraum für das Bestehen eines ununterbrochenen Dienstverhältnisses oder Vorstandsverhältnisses zu einer Gesellschaft der UBM-Gruppe gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.

- 6.3 Ausübungskurs ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im Zeitraum vom 27.05.2024 (einschließlich) bis zum 22.07.2024 (einschließlich).
- 6.4 Zugeteilte Aktienoptionen können in den nachstehend beschriebenen Ausübungsfenstern durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ausübung ist (neben der Erfüllung der anderen in diesen Programmbedingungen festgelegten Voraussetzungen) nur möglich
- 6.4.1 im Ausübungsfenster 01.09.2026 bis 31.10.2026 (**Ausübungsfenster 1**), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 01.09.2025 (einschließlich) bis 31.08.2026 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 27,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2025 höchstens 1 : 4 (eins zu vier) oder darunter beträgt; sowie
- 6.4.2 im Ausübungsfenster 01.09.2027 bis 31.10.2027 (**Ausübungsfenster 2**), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 01.09.2026 (einschließlich) bis 31.08.2027 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 27,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2026 höchstens 1 : 4 (eins zu vier) oder darunter beträgt.
- 6.5 "**Nettoverschuldung**" im Sinn dieses Punktes 6. bedeutet lang- und kurzfristige Anleihen, zuzüglich lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, abzüglich liquider Mittel, wie jeweils im testierten und festgestellten Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2025 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2026 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) angeführt. "**Marktkapitalisierung**" im Sinn dieses Punktes 6. bedeutet die Anzahl der von der Gesellschaft jeweils zum 31.12.2025 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2026 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft jeweils am letzten Handelstag des jeweiligen Jahres (letzter Handelstag des Jahres 2025 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1 oder letzter Handelstag des Jahres 2026 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2).
- 6.6 Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen muss zwischen dem Zeitpunkt des Einlangens der jeweiligen Teilnahmeerklärung (siehe Punkt 3.1) und der jeweiligen Ausübung der Aktienoptionen ein Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten liegen. Vor Ablauf eines solchen Zeitraums von zwölf (12) Monaten ist eine Ausübung von Aktienoptionen weder gänzlich noch teilweise möglich.
- 6.7 Alle in einem Ausübungsfenster abgegebenen Ausübungserklärungen werden von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dienstleister gesammelt und geprüft. Die auf Grundlage der festgestellten, wirksam abgegebenen Ausübungserklärungen zu leistenden Auszahlungen der Gesellschaft werden nach Ende des jeweiligen Ausübungsfensters durchgeführt.
- 6.8 Der jeweils auszuzahlende Betrag pro Aktienoption ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs, einerseits, und dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie

der Gesellschaft an der Wiener Börse im relevanten Ausübungsfenster, andererseits, (abzüglich einer einzubehaltenden Besteuerung). Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen ohne Ersatz oder Abfindung. Jede Teilnahmeberechtigte Person wird sich in diesem Zusammenhang verpflichten, die erforderlichen Offenlegungen an die Gesellschaft abzugeben.

- 6.9 Im Fall eines Aktiensplits (oder wirtschaftlich gleichwertiger Maßnahmen) werden die Anzahl der jeweils eingeräumten Aktienoptionen sowie der Ausübungskurs so angepasst, dass der wirtschaftliche Gehalt der Aktienoptionen unverändert bleibt. Bei Veräußerung oder Abspaltungen von Unternehmensteilen erfolgt keine Anpassung des Ausübungskurses. Die Ausschüttung einer Dividende führt zu keiner Anpassung des Ausübungskurses.
- 6.10 Im Fall eines Kontrollwechselereignisses (wie nachstehend definiert) sind die Teilnahmeberechtigten Personen nicht mehr an die Ausübungsfenster, sehr wohl jedoch an den ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft von zumindest EUR 27,00 gebunden. Die Teilnahmeberechtigten Personen können ihre jeweiligen Aktienoptionen zehn (10) Handelstage nach Beginn der Nachfrist, die einem freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG oder einem öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG folgt, ausüben, wobei in einem solchen Fall der Ausübungszeitraum 20 Handelstage beträgt. Der dafür relevante Beobachtungszeitraum ist der Zeitraum von zwölf Wochen vor dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe eines Übernahmeangebots an zumindest fünfzehn (15) aufeinanderfolgenden Handelstagen. Das Kriterium des Verhältnisses von Marktkapitalisierung zu Nettoverschuldung von höchstens 1 : 4 (eins zu vier) bleibt bestehen. Allerdings ist dabei im Hinblick auf die Nettoverschuldung auf den Jahresletzen jenes Geschäftsjahres abzustellen, für den ein testierter und festgestellter Konzernabschluss veröffentlicht wurde. Im Hinblick auf die Marktkapitalisierung ist auf den letzten Handelstag dieses Geschäftsjahres abzustellen. „**Kontrollwechselereignis**“ bedeutet die Erlangung einer mittelbaren oder unmittelbaren kontrollierenden Beteiligung an der Gesellschaft durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (und/oder gemeinsam mit diesen vorgehenden Rechtsträgern), die weder dem IGO-Ortner/Strauss-Syndikat noch einem ihrer Mitglieder zurechenbar sind oder diesen nahestehen.

7. BEENDIGUNG UND AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISES, PENSIONIERUNG, TODESFALL, KARENZIERUNG UND ABSPALTUNG EINES BETRIEBSTEILS, FUNKTIONSWECHSEL

- 7.1 Der Anspruch auf Ausübung der Aktienoptionen verfällt, wenn das Dienstverhältnis oder Vorstandsverhältnis einer Teilnahmeberechtigten Person – aus welchem Grund auch immer – vor Ausübung der Aktienoptionen endet oder wenn vor der Ausübung der Aktienoptionen eine unwiderrufliche Dienstfreistellung erfolgt. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand oder, im Fall von Vorstandsmitgliedern, der Aufsichtsrat ein Abgehen von diesem Verfall beschließen.
- 7.2 Mögliche wichtige Gründe sind insbesondere:
- 7.2.1 Bei Veräußerung oder Abspaltungen von Unternehmensteilen verfallen die Aktienoptionen, sofern der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Gesellschaft nichts Anderes festlegt.
- 7.2.2 Bei Tod einer Teilnahmeberechtigten Person nach Eintritt der Performancekriterien (aber vor Ausübung der Aktienoptionen) oder bei Pensionsantritt verfallen die Aktienoptionen, sofern der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Gesellschaft nichts Anderes festlegt.
- 7.3 Bei Funktionswechsel innerhalb der UBM-Gruppe (Wechsel einer Teilnahmeberechtigten Person der Gesellschaft oder der UBM-Gruppe in eine Vorstandsfunktion der Gesellschaft, oder in eine Funktion in eine zur UBM-Gruppe gehörenden Gesellschaft, oder vice versa) bleibt der Anspruch auf die Aktienoptionen jeweils bestehen.

8. ADMINISTRATION

- 8.1 Die Verwaltung des AOP erfolgt durch die Gesellschaft, Herrn Mag. Ralf Mikolasch, oder einen durch die Gesellschaft beauftragten Dienstleister.
- 8.2 Die Gesellschaft kann die für die Verwaltung notwendigen Weisungen erlassen und auch Dritte mit der Verwaltung des AOP betrauen.
- 8.3 Die Gesellschaft und andere Unternehmen der UBM-Gruppe sind zur Verwendung von personenbezogenen Daten (einschließlich Name, Geburtsdatum, Adresse, in der UBM-Gruppe ausgeübte Tätigkeit, Eigeninvestmentaktien, Bankverbindung, etc.) der Teilnahmeberechtigten Personen für Zwecke der Administration des AOP im Rahmen der Vertragserfüllung und somit auch durch überwiegende berechnigte Interessen ermächtigt. Im Fall der Übertragung der Verwaltung des AOP an einen Dritten ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Teilnahmeberechtigten Person durch diesen Dritten zulässig.

9. KOSTEN

- 9.1 Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Administration und Durchführung des AOP sowie allfälliger kapitalmarktrechtlich oder aktienrechtlich erforderlicher Veröffentlichungen durch die Gesellschaft.
- 9.2 Die Kosten für Erwerb, Hinterlegung und Transfer der Aktien des Eigeninvestments sowie für die Auszahlung der Barablöse tragen die Teilnahmeberechtigten Personen.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Steuern (insbesondere die Kursgewinnsteuer), Abgaben und sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktienoptionen anfallen, sind von den Teilnahmeberechtigten Personen zu tragen und werden entsprechend bei der Gehaltsabrechnung einbehalten. Das Gleiche gilt im Fall der Ablösung ausgeübter Aktienoptionen in Geld. Sofern Informationen über steuerliche Implikationen hinsichtlich der Teilnahme an AOP zugänglich gemacht werden, sind diese genereller Natur und können keinesfalls eine eingehende steuerliche Prüfung der jeweiligen individuellen Steuersituation ersetzen.

11. RISIKEN

- 11.1 Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Gewähr für die allgemeine Marktentwicklung oder für die Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt oder in irgendeinem Zeitraum. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Gewähr dafür, dass eine Teilnahmeberechnigte Person aus ihrer Teilnahme am AOP einen finanziellen Vorteil erzielen können. Jede Teilnahmeberechnigte Person nimmt zur Kenntnis, dass sie aus der Teilnahme am AOP auch einen Verlust erleiden kann (etwa bei einem Verfall des Kurses der Aktien der Gesellschaft kann es zu einem Verlust aus den Eigeninvestmentaktien kommen und eine Ausübung von Aktienoptionen bei Nicht-Erreichung der Performancekriterien nicht möglich sein).
- 11.2 Jede Teilnahmeberechnigte Person bestätigt, dass sie freiwillig teilnimmt und für die Einholung rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Beratung in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am AOP selbst verantwortlich ist und weder durch die Gesellschaft noch ein anderes Unternehmen der UBM-Gruppe eine Beratung der Teilnahmeberechtigten Person erfolgte.

12. SCHRIFTFORM

Änderungen oder Ergänzungen dieser Programmbedingungen und alle im Zusammenhang mit diesem AOP abzuschließenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1 Inhalt dieser Programmbedingungen, der Teilnahmeerklärung, sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Berechtigten und der Gesellschaft bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich.
- 13.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem AOP und den in diesen Programmbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Programmbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen Programmbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Programmbedingungen festgelegt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.
- 14.2 Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Programmbedingungen normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle der festgelegten Bestimmungen.
- 14.3 Kommt es während der Laufzeit des AOP zu Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder Börsen-Usancen, die eine Durchführung dieser Programmbedingungen oder einzelner Bestimmungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so ist die Gesellschaft berechtigt, eine angemessene Anpassung vorzunehmen.
- 14.4 Die Gesellschaft kann die geleisteten Zahlungen aufgrund Ausübung der Aktienoptionen zurückfordern, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden.

15. IN-KRAFT-TRETEN

Die Programmbedingungen des AOP treten mit 21.05.2024 in Kraft.